

Trotz Bundes-Notbremse:

**Treffen von Selbsthilfegruppen zu den Themen Sucht bzw. Psyche mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes sind weiterhin möglich –
Ausgangsbeschränkung ist zu beachten!**

Seit in Kraft treten der Änderungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes (die sog. „Bundes-Notbremse“) stellt sich die Frage, ob sich Selbsthilfegruppen im Bereich psychische Erkrankungen und Sucht weiterhin mit Ausnahmegenehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes treffen dürfen. Diese Frage hat das Hessische Sozialministerium heute Morgen (26.04.2021) wie folgt beantwortet.

Dort, wo im Bundesgesetz keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Landesverordnungen weiter.

Das bedeutet:

Die Treffen von Selbsthilfegruppen zu den Themen Sucht bzw. Psyche mit Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes sind weiterhin möglich, unabhängig, wie hoch die Inzidenzzahlen in Stadt bzw. Landkreis sind.

Die Ausgangsbeschränkung ab 22 Uhr gilt jedoch (Bundesinfektionsschutzgesetz ab einer 7-Tage Inzidenz über 100).

Ausnahmen der Ausgangsbeschränkung gelten bei medizinischen Notfällen und unaufschiebbaren medizinischen Behandlungen, nicht jedoch bei Gruppentreffen, die medizinisch notwendig sind. Die Gruppentreffen sollten daher so enden, dass die Teilnehmer*innen um 22 Uhr zu Hause sind, später als 22 Uhr einzeln zu Fuß nach Hause zu gehen ist erlaubt.